

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0148/10	14.06.2010
zum/zur		
F0087/10		
Bezeichnung		
Kinderschutz in der Landeshauptstadt Magdeburg		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	29.06.2010	

Zur Anfrage der Fraktion CDU/BfM Nr. F0087/10 „Kinderschutz in der Landeshauptstadt Magdeburg“

Der Kinderschutz ist von hoher Brisanz. Das Kindeswohl ist verfassungsrechtlich geschützt. Der Schutz des Kindeswohls steht letztlich vor dem Elternrecht und dem Schutz der Familie.

Das Elternrecht findet dort seine Grenze, wo das Wohl des Kindes gefährdet ist. Kinder bedürfen unserer besonderen Aufmerksamkeit und unseres besonderen Schutzes. In diesem Zusammenhang überträgt die Verfassung der staatlichen Gemeinschaft in Art.6 Abs.2 S. 2 GG ein staatliches Wächteramt. Die „staatliche Gemeinschaft“ in diesem Sinne liegt dabei in den unterschiedlichen Kompetenzbereichen. Dem Jugendamt kommt hierbei eine besondere und komplexe Aufgabe zu. Mit in Kraft treten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK = Kinder- u. Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) am 01.10.2005 wurde insbesondere der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert. So wird das Jugendamt durch die Gesetzesnorm des § 8a SGB VIII zu einer konkreten Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte - bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung - zur Auswahl der notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Gleichzeitig soll über Vereinbarungen gesichert werden, dass alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, diesen Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Die Frage einer Anzahl von misshandelten Kindern in der Landeshauptstadt Magdeburg, welches in Eindeutigkeit einen Straftatbestand darstellt, kann nicht so pauschal beantwortet werden, da hierzu eine klare Definition notwendig ist.

- Eine Kindesmisshandlung ist eine psychische sowie auch physische Schädigung, die sich in den verschiedensten Formen von Kindeswohlgefährdungen äußern. Hierzu zählt zum Beispiel die Vernachlässigung, aber auch der sexuelle Missbrauch.
- Statistische Erhebungen, die sich ausschließlich auf diese Gefährdungsformen beziehen oder schon bereits eingetretene Misshandlungen vorhanden sind, liegen nicht vor. → Das Jugendamt ist verpflichtet, bei bekannt werden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, tätig zu werden. Hierbei ist es unerheblich, welche Form einer Gefährdung vorliegt.

- Aufgrund der Tatsache, dass das Kindeswohl sowie die Kindeswohlgefährdung zu den unbestimmten Rechtsbegriffen zählen, ist eine eindeutige Erstellung einer statistischen Erhebung von Fällen einer Misshandlung nicht realisierbar.

Die Herausnahme betroffener Kinder/Jugendliche aus Familien erfolgt über die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Hierfür kann das Jugendamt Magdeburg statistischen Zahlen vorhalten.

- im Jahr 2007 wurden 235 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen
- im Jahr 2008 245 Kinder und Jugendliche
- im Jahr 2009 226 Kinder und Jugendliche

Während der Inobhutnahme ist es Aufgabe des Jugendamtes mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam die Situation abzuklären, Möglichkeiten von Hilfen und Unterstützungen auf zu zeigen und ggf. einzuleiten, den erforderlichen Unterhalt sicherzustellen und ggf. Krankenhilfe zu leisten.

Grundsätzlich gilt, sollten die Personensorgeberechtigten nicht zum Wohle des Kindes/Jugendlichen mitwirken, muss das Familiengericht eingeschaltet werden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg verfügt über einen eigenen Kinder- und Jugendnotdienst. Aber auch Träger der freien Jugendhilfe in Magdeburg stellen sogenannte „Inobhutnahmeplätze“ zur Verfügung.

Nicht alle Kinder/Jugendliche mit Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung müssen aus ihrem häuslichen Umfeld genommen werden. Durch die Verpflichtung des Jugendamtes bei jeder Anzeige von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung ein Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, kann in vielen Fällen eine tatsächliche Gefährdung für das Kind/Jugendlichen vermieden werden.

Um geeignete Hilfe anzubieten und einzuleiten, steht der Leistungskatalog des SGB VIII zur Verfügung.

Es muss angemerkt werden, dass nicht jede Anzeige einer Kindeswohlgefährdung sich nach der Risikoeinschätzung als eine solche herausstellt.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat sich mit Novellierung des SGB VIII unmittelbar mit Verfahren zur praktischen Umsetzung der Gesetzgebung befasst. So tagte im November 2006 erstmalig ein Team, welches sich mit der Erarbeitung von aktuellen verwendbaren Handlungsrichtlinien für das Jugendamt Magdeburg in Situationen von Kindeswohlgefährdungen beschäftigte. Daraus resultierend existiert seit 06/07 eine amtsinterne Verfügung zum

- Verfahrensablauf im Jugendamt Magdeburg bei akuter und drohender Kindeswohlgefährdung -

Mit Stand 09.06.2010 sind Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags mit 91 Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen, abgeschlossen.

Im Dezember 2007 fand die Auftaktveranstaltung aus der Reihe „Magdeburger Gesundheitskompetenz“ des Gesundheits- und Veterinärarnamtes, in umfassender Kooperation mit

dem Jugendamt, mit dem Thema Schutz von Kindern vor Misshandlungen und Vernachlässigungen statt. Die unterschiedlichen Systeme des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe, der Bildung und der Justiz müssen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern miteinander kooperieren. Gemeinsame Handlungsziele der dann verbindlich arbeitenden Helfersysteme sichern bei Bedarf ein frühzeitiges und wirksames Einwirken auf fehlenden Elternkompetenzen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 21.12.2009 das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern (KiSchG) veröffentlicht (GVBl. LSA Nr. 24/2009). Das Gesetz zielt auf den Schutz des Kindeswohls und die Förderung der Kindergesundheit ab. Mit dem KiSchG erhielt auch Magdeburg den Auftrag, ein lokales Netzwerk Kinderschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Mütter und Väter einzurichten.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat dabei die Initiative und Steuerung der Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinderschutz und dessen Koordination zu übernehmen.

Unter Vorgabe des neuen Landesgesetzes installierte das Jugendamt eine Planungsgruppe mit anderen Institutionen, freien Trägern und zukünftigen Partnern des lokalen Netzwerkes. Unter Begleitung des Servicebüros „Für ein kindgerechtes Deutschland“ soll eine entsprechende Konzeption für ein lokales Netzwerk, abgestimmt auf Magdeburger Gegebenheiten, erstellt werden. Es fanden bisher 3 Arbeitsgespräche statt. Vorerst musste die Ausgangssituation analysiert werden. Bereits bestehende und bewährte Zusammenarbeit und Kooperationen fanden dabei Berücksichtigung. Überlegungen zur Struktur eines Netzwerkes, Ausstattung und Anforderungen an die Netzwerkstelle, das Schaffen von Verbindlichkeiten und Handlungsleitlinien gingen bisher in die Arbeit ein. Undiskutabel war, dass es eine Koordinationsstelle/Netzwerkbüro für ein gut funktionierendes Netzwerk geben muss. Weitere zwei Arbeitstermine sind noch im Sommer geplant.

Am 27.09.2010 wird im Rathaus eine Auftaktveranstaltung zum „Lokalen Netzwerk Kinderschutz in der Landeshauptstadt Magdeburg“ stattfinden.

Die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Kinderschutz ist von höchster Bedeutung. Sie wird durch die Landeshauptstadt Magdeburg in Zusammenarbeit mit freien Trägern gewährleistet.

-

Brüning